



T +41 31 3266607
E gaelle.lapique@gruene.ch

Staatspolitische Kommission
3003 Bern
spk.cjp@parl.admin.ch

8. Juni 2020

Pa.Iv. Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zur Pa. Iv. 17.423 «Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Überprüfungsmöglichkeit bei Mobiltelefonen» haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage äussern zu dürfen.

Grundsätzliches

Die GRÜNEN lehnen die Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates (SPK-N) zur Änderung des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes zur Ergänzung der Mitwirkungspflicht und Überprüfungsmöglichkeit von elektronischen Datenträgern ab. Diese Überprüfungsmöglichkeit ist unverhältnismässig und unnötig. Sie ist ein neuer Eingriff in die persönliche Freiheit von Asylsuchenden, deren Wirksamkeit bei weitem nicht garantiert ist – wie die Erfahrungen anderer europäischer Länder deutlich gezeigt haben (siehe Referenz in der Stellungnahme der Schweizerischen Flüchtlingshilfe).

Asylsuchende haben bereits heute eine gesetzliche Mitwirkungspflicht im Verfahren. Sie können dazu auch freiwillig Handy- und Computerdaten als Beweismittel geltend. Zudem nutzt das Staatssekretariat für Migration bereits jetzt niederschwelligere Prüfverfahren wie etwa die öffentlich zugänglichen Social-Media-Profile, die vollauf genügen und das Recht auf Privatsphäre nicht tangieren. **Anders gesagt: Die systematische Auswertung von elektronischen Datenträgern führt zu sehr hohen Kosten, welche in keinem Verhältnis zum beschränkten Nutzen stehen.**

Schwerer Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre

Diese Gesetzänderungen stellen einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der Privatsphäre dar. Aus Sicht der GRÜNEN sind die Voraussetzungen für einen solchen Grundrechtseingriff nicht erfüllt (Art. 36 BV: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit, Schutz des Kerngehalts). Wie die SFH in ihrer Stellungnahme erklärt: Die Erfahrungswerte des Auslandes rechtfertigen keineswegs die zum Ausdruck gebrachte optimistische Haltung der SPK-N. Vielmehr müssen sie als Warnung angesehen werden, mit welchen Risiken die Einführung solch weitgehender Massnahmen verbunden ist.

Unnötige und unverhältnismässige Gesetzänderung

Für die GRÜNEN ist diese Änderung des Asylgesetzes und des Ausländer- und Integrationsgesetzes auf verschiedene Ebenen höchst problematisch. Die Voraussetzungen für einen solchen Grundrechtseingriff sind überhaupt nicht erfüllt:

- **Die gesetzliche Grundlage ist unzureichend:** Schwerwiegende Einschränkungen von Grundrechten erfordern ein Gesetz im formellen Sinn als Grundlage. Leider erfüllt den Vorentwurf diese Anforderungen nicht. So zum Beispiel sollen mehrere zentrale Aspekte erst auf Verordnungsstufe geregelt werden (wie der Triage der für die Identitätsabklärung relevanten Daten)
- Als **öffentliches Interesse** wird die Feststellung von Identität, Nationalität und Reiseweg von Asylsuchenden genannt. Für die GRÜNEN ist die nachträgliche Ausweitung auf den zusätzlichen Zweck «Reiseweg» sehr fragwürdig, zumal damit weitergehende Daten ausgelesen werden, deren Auswertung für den ursprünglichen Zweck der Identitätsklärung gar nicht erforderlich sind. Zudem drängt sich der Verdacht auf, dass der Zweck der Abklärung des Reisewegs mit Blick auf die Feststellung des zuständigen Dublin-Mitgliedstaates hinzugefügt wurde.
- **Verhältnismässigkeit:** Leider enthält der erläuternde Bericht der SPK-N nur sehr generelle Aussagen zum Pilotprojekt 2017-2018 in den Bundesasylzentren und keine quantitativen Aussagen dazu, in wie vielen Fällen nützliche Hinweise gefunden werden konnten und ob diese nicht auch mit anderen, mildereren Massnahmen hätten gewonnen werden können. Der behauptete Nutzen der Datenauswertung kann mangels Transparenz so weder überprüft werden noch ist er dadurch glaubhaft belegt. Aber die Erfahrungswerte in Deutschland stützen die Zweifel am behaupteten Nutzen – wie die SFH in ihrer Stellungnahme berichtet. Anders gesagt: der absehbare geringe Nutzen kann den schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre aus Sicht der GRÜNEN nicht rechtfertigen.
- Es fehlt eine **gerichtliche Kontrolle** der Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit, welche im Strafverfahren in Bezug auf Personen, die schwerer Straftaten verdächtigt werden, zwingend vorausgesetzt ist. Im Asylverfahren geht es nicht um potentielle Straftäter, sondern um Schutzsuchende. Umso stossender ist, dass Asylsuchende hier schlechter gestellt sein sollen.

Fehlende Kontrolle für unnötige und teure Überprüfungsmassnahmen

- **Datenschutz:** Die Ausführungen sind im erläuternden Bericht zum Datenschutz zu knapp, um die datenschutzrechtlichen Bedenken auszuräumen. Dazu bräuchte es eine detailliertere Analyse und Begründung. Aus Sicht der GRÜNEN, sollen – falls der Gesetzentwurf durchkäme – nur Regelungen eingeführt werden, die vom Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten geprüft, beurteilt und gutgeheissen wurden. Und diese Regelungen sollen nur explizit die Verwendung und Auswertung jener Daten, die tatsächlich und ausschliesslich dem anvisierten Zweck der Identitätsklärung dienen, ermöglichen.
- Und *last but not least* führt die vorgeschlagene Massnahme zu sehr **hohen Kosten**, welche in keinem Verhältnis zum beschränkten Nutzen stehen.

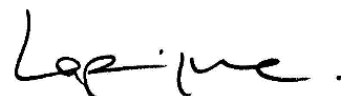
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Regula Rytz

Präsidentin



Gaëlle Lapique

Stv. Generalsekretärin